



**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Oryx Stainless AG**  
Rheinstraße 97, 45478 Mülheim an der Ruhr,  
Eingetragen im Handelsregister: Amtsgericht Duisburg, HRB 17177

## **1. Geltungsbereich**

Die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AGB“) der Oryx Stainless AG („ORYX“) gelten für alle an ORYX erteilten Aufträge und alle Käufe von Schrott-, Roh- und ähnlichen Materialien durch ORYX vom Verkäufer („Verkäufer“).

Alle Verweise des Verkäufers auf die eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ungeachtet ihrer Benennung und des Stadiums der Erfüllung des mit ORYX abgeschlossenen Vertrags ausdrücklich abgelehnt. Bei Abweichungen der hier aufgeführten Bedingungen von den schriftlichen wie auch immer benannten Bedingungen des Verkäufers gehen die hier aufgeführten Bedingungen vor, sofern ORYX die Anwendung der schriftlichen Bedingungen des Verkäufers nicht ausdrücklich schriftlich angenommen hat.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen und Verträge mit dem Verkäufer und treten an die Stelle aller zu einem früheren Zeitpunkt von ORYX veröffentlichten Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Einzelne Verträge mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenverträge, Nachträge und Ergänzungen) gehen den Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor. Der Inhalt von Einzelverträgen wird durch die schriftliche Vereinbarung oder Bestätigung von ORYX bestimmt.

## **2. Anwendbares Recht**

Für alle mit ORYX abgeschlossenen Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980.

## **3. Vertrag und Zahlung**

Ein Kaufvertrag gilt bei der schriftlichen Bestätigung durch ORYX als abgeschlossen. Diese schriftliche Bestätigung durch ORYX gilt ungeachtet ihrer Form als schlüssiger Beweis des Vertragsinhalts (Preis, Qualität, Liefer- und Zahlungsbedingungen), sofern der Verkäufer nicht umwendend einen Einwand gegen die schriftliche Bestätigung geltend macht. Die bloße Unterbreitung eines Angebots durch ORYX ist nicht verbindlich für ORYX, es sei denn, ORYX bestimmt ausdrücklich schriftlich etwas anderes.

Die in der schriftlichen Kaufbestätigung von ORYX oder im Kaufvertrag aufgeführten Preise und Qualität sind verbindlich. Der Verkäufer stellt innerhalb von 7 Tagen nach Wareneingang eine Rechnung aus und legt der Rechnung alle zur Überprüfung der vertragskonformen Lieferung erforderlichen Unterlagen bei. Die Rechnung des Verkäufers hat allen in Deutschland geltenden Vorschriften für solche Dokumente zu genügen. Der Verkäufer hat kein Recht, Forderungen gegenüber einer Firma der Oryx Stainless Gruppe mit etwaigen Verbindlichkeiten gegenüber eines anderen Unternehmens der Oryx Stainless Gruppe zu verrechnen.

Abgeschlossene Lieferverträge können nur mit der schriftlichen Zustimmung von ORYX an Dritte übertragen werden.

## **4. Lieferung**

Der Verkäufer muss das Liefergut DDP (Incoterms 2020) an den eingetragenen Geschäftssitz von ORYX oder CIF im Hafen Rotterdam (Incoterms 2020) für Container-Lieferungen von außerhalb Europas liefern, es sei denn, im Vertrag

wird ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die im Kaufvertrag aufgeführten Lieferzeiten und -termine sind verbindlich. In Ermangelung schriftlich festgelegter Lieferzeiten oder -termine hat die Lieferung „prompt“ zu erfolgen. Der Verkäufer muss ORYX umgehend schriftlich alle Umstände oder ihm zur Verfügung stehenden Informationen mitteilen, aus denen ersichtlich ist, dass die Lieferung nicht gemäß den vereinbarten Lieferzeiten und -terminen getätigt werden kann.

Bei Lieferverzug kann ORYX dem Verkäufer eine zusätzliche angemessene Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtungen einräumen und hat Anspruch auf Entschädigung und kann vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer seinen Verpflichtungen innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nachkommt.

Der Verkäufer haftet für fremdes Verschulden bei Fehlern oder Nichterfüllung seitens der von ihm zur Erfüllung der Vertragspflichten bestellten Helfer oder Bediensteten.

Wird ORYX durch höhere Gewalt oder einen Streik an der Vertragserfüllung gehindert oder wird die Vertragserfüllung dadurch erheblich eingeschränkt, kann ORYX ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Frist zur Vertragserfüllung ohne Entschädigungsanspruch des Verkäufers verlängern.

## **5. Lieferverfahren**

Der Lieferort wird in der Kaufbestätigung von ORYX aufgeführt und von ORYX bestimmt. Ist kein Lieferort aufgeführt, ist der Ort der Lieferung das Lager von ORYX in Mülheim an der Ruhr in Deutschland. Sämtliche Lieferkosten (z. B. Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll) gehen zu Lasten des Verkäufers, es sei denn, in der schriftlichen Kaufbestätigung wird etwas anderes festgelegt.

Bei der Annahme des Lieferguts stellt ORYX eine Empfangsbestätigung aus. Diese Bestätigung ist der einzige gültige Beleg für die Lieferung. Muss eine Lieferung gewogen werden, ist das mittels der geeichten Waage von ORYX oder des von ORYX gewählten anderen Verfahrens ermittelte Gewicht verbindlich für die Abwicklung der Lieferung. ORYX informiert den Verkäufer so bald wie möglich nach Abschluss des Verfahrens über die Ergebnisse der Gewichts- und Qualitätsprüfung. Der Verkäufer muss Einwände innerhalb von zwei Werktagen nach Übermittlung der Ergebnisse an ihn geltend machen. Macht der Verkäufer innerhalb dieser Frist keinen Einwand geltend, kann ORYX das Liefergut für die Schrottverarbeitung verwenden.

Lieferungen bezüglich verschiedener Kaufbestätigungen oder Kaufverträge müssen klar getrennt werden. Die Vermengung von Materialien unterschiedlicher Qualität ist nicht zulässig, es sei denn, im Vertrag werden die gekauften Materialien als solche bezeichnet.

Der Verkäufer muss die Lieferung in Übereinstimmung mit den im Vertrag gemachten Angaben bezüglich Menge, Qualität, Beschreibung und Verpackung abwickeln und alle Gesetzesvorschriften erfüllen, insbesondere alle Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften. Die Lieferungen sind nach Maßgabe der branchenüblichen Usancen abzuwickeln.

Der Verkäufer ist verantwortlich für die richtige und vollständige Bezeichnung des Lieferguts in allen Frachtdokumenten. Der Verkäufer haftet für alle Kosten und Schadenersatzansprüche, die von Dritten aufgrund der falschen oder unvollständigen Bezeichnung des Lieferguts gegen ORYX geltend gemacht werden.

Der Verkäufer liefert das Liefergut frei aller Rechte Dritter oder des Verkäufers. Die bedingte Lieferung mit verlängertem Eigentumsvorbehalt ist nicht zulässig.

## **6. Ansprüche**

ORYX hat das Liefergut innerhalb einer angemessenen Frist auf allfällige Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Lieferanten innerhalb von fünf Werktagen (ausschließlich Samstag) nach der Lieferung oder bei verdeckten Mängeln innerhalb von fünf Werktagen (ausschließlich Samstag) nach der Entdeckung zu melden.

ORYX kann Gewährleistungsansprüche und Ansprüche aufgrund von Mängeln nach Maßgabe des geltenden Rechts ohne Einschränkungen geltend machen. In jedem Fall kann ORYX die Behebung der Mängel oder die Ersatzlieferung von mängelfreien Waren verlangen. Die Haftungsansprüche bleiben von den vorstehend aufgeführten Ansprüchen unberührt.

ORYX ist berechtigt, bei unmittelbarer Gefahr oder bei Vorliegen anderer Gründe, die eine unverzügliche Mängelbehebung erforderlich machen, Mängel auf Kosten des Verkäufers zu beheben.

In Ermangelung einer anderweitigen Verabredung beträgt die Verjährungsfrist für alle Mängelansprüche 36 Monate. Alle Kosten im Zusammenhang mit Mängelansprüchen gehen als Verfahrenskosten zu Lasten des Verkäufers. Des Weiteren kommt der Verkäufer für alle Liege- und Lagergebühren im Zusammenhang mit dem Anspruch auf.

Mit der Lieferung bestätigt der Verkäufer, dass er das Liefergut geprüft hat und garantiert, dass das ganze Liefergut keine explosiven Stoffe oder potenziell explosive Stoffe, geschlossene Hohlkörper, Materialien mit ionisierender Strahlung oder Stoffe mit einem möglichen Umwelt- oder Gesundheitsrisiko enthält.

ORYX prüft empfangene Lieferungen auf Vorhandensein einer ionisierenden Strahlung, die über die natürliche Eigenstrahlung hinausgeht. Eine über die natürliche Eigenstrahlung des Materials hinausgehende Strahlung ist dann vorhanden, wenn mit einem geeigneten Messgerät von ORYX ein über die natürliche Umgebungsstrahlung hinausgehender Wert festgestellt wird. Die Ergebnisse der radioaktiven Messungen werden dokumentiert und dem Verkäufer mitgeteilt, wenn ein über die natürliche Umgebungsstrahlung hinausgehender Wert festgestellt wird. ORYX unterrichtet nach Maßgabe der geltenden Gesetzesvorschriften auch die zuständigen Behörden.

Die Kosten für die Überprüfung, Trennung, Lagerung, den Weitertransport, die Beseitigung, die Behandlung, die eventuell anfallenden Strafen und Bußen sowie alle anderen Kosten im Zusammenhang mit den festgestellten explosiven Stoffen, potenziell explosiven Stoffen, geschlossenen Hohlkörpern, Materialien mit ionisierender Strahlung der anderen umwelt oder gesundheitsschädlichen Materialien gehen zu Lasten des Verkäufers. Der Verkäufer haftet für alle auf solche Materialien zurückzuführenden Personen- oder Sachschäden. Sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, kann ORYX das Liefergut an den Verkäufer retournieren und der Verkäufer ist zur Annahme der Rückware verpflichtet.

Der Verkäufer muss ORYX von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem vorerwähnten Gefahrgut schadlos halten.

ORYX kann den Vertrag in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung beenden:

- Bei Nichterfüllung – wenn der Verkäufer das Liefergut nicht innerhalb der festgelegten Lieferzeit oder innerhalb der verlängerten Lieferfrist (falls ORYX eine solche einräumt) liefert oder wenn der Verkäufer erklärt, dass er innerhalb der festgelegten Lieferfrist nicht liefern wird.
- Bei der ganzen oder teilweisen Nichterfüllung seiner Vertragspflichten durch den Verkäufer, wenn der Verkäufer eine solche Vertragsverletzung nicht innerhalb von fünf Tagen nach einer schriftlichen Mahnung von ORYX behebt.
- Bei Konkurs, Stundung, Zwangsverwaltung, Liquidation oder einem Vergleich zwischen Schuldner und Gläubiger, einer Pfändung von Sachwerten oder liquiden Mitteln des Verkäufers, einer Änderung der Kontrolle, Eigentumsverhältnisse und/oder des Managements des Verkäufers und bei Eintritt von Umständen, die nach Ansicht von ORYX erhebliche Auswirkungen auf die Fähigkeit des Verkäufers zur Erfüllung seiner Vertragspflichten haben.

Bei Beendigung des Vertrags nach Maßgabe dieses Abschnitts haftet ORYX nicht für Schadenersatz, Kosten, Entschädigung oder Gebühren.

Erleidet ORYX aufgrund der Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Verkäufer oder der Ausübung der ORYX zustehenden Rechte Kosten oder Verluste oder Schäden, hat ORYX Anspruch auf Erstattung dieser Kosten, Verluste oder Schäden durch den Verkäufer. Die vorgenannten Kosten umfassen auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in Höhe von mindestens 15 % der Hauptforderung sowie interne und externe Kosten, Sachverständigenhonorare und Zinsen zum Satz von 1,5 % für jeden angefangenen Monat auf den Verlust oder Schaden.

Alle Streitigkeiten aus diesen Bestimmungen und/oder aus dem zwischen ORYX und dem Verkäufer abgeschlossenen Vertrag unterstehen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts in Duisburg.

## **7. Sonstiges**

Sollte eine Regelung dieser Einkaufsbedingungen oder eine sonstige Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller anderen getroffenen Regelungen und Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Regelungen oder Vereinbarungen unverzüglich durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Regelung oder Vereinbarung am nächsten kommen.